

# RS UVS Steiermark 1996/05/28 30.9-139/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1996

## Rechtssatz

Die Unterlassung der Anzeige über die Verlegung des Gewerbebetriebes an einen anderen Standort nach § 49 Abs 1 GewO ist ein anderer Tatbestand als die (im Berufungsverfahren festgestellte) ledigliche Unterlassung der Anzeige einer weiteren Betriebsstätte (§ 46 Abs 3 GewO). Eine entsprechende Abänderung des Tatvorwurfes wäre ein unzulässiger Austausch wesentlicher Tatbestandsmerkmale. Außerdem muß bei einer Übertretung nach § 49 Abs 1 GewO ersichtlich sein, an welchem Ort die Betriebsverlegung stattgefunden haben soll. Daher reicht hierfür die bloße Angabe des Standortes, auf den der Betrieb ohne Anzeige verlegt worden sei, nicht aus.

## Schlagworte

Gewerbebetrieb Standort Verlegung weitere Betriebsstätte Tatbestandsmerkmal Auswechslung der Tat

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)